



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5143/44**
Datum 13. November 2020
Bearbeiter Mag. Katharina Königwieser-Maca
Durchwahl 12

E-Mail

Betrifft

EU;

Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (Europäisches Klimagesetz);

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder folgende
(weitere) **Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG** vor:

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zum geänderten Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), COM(2020) 563

Auch der geänderte Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) stützt sich als Rechtsgrundlage auf Art. 192 Abs. 1 iVm mit Art. 191 AEUV. Demnach wird der EU unter anderem die Kompetenz eingeräumt, Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels vorzusehen.

Der gegenständliche Änderungsvorschlag der EK steht mit dem AEUV im Einklang und widerspricht aus Ländersicht nicht dem Subsidiaritätsprinzip, vor allem weil der Änderungsvorschlag nur ein verbindliches Klimaziel auf Unionsebene festlegt.

Da sich aber die Änderung im Verordnungsentwurf ausschließlich auf den neuen Zielwert für 2030 bezieht, alle übrigen Bestimmungen – insbesondere die Ermächtigungen zu delegierten Rechtsakten in Art. 3 sowie die unbestimmten Regelungen zu Maßnahmen und Empfehlungen der EK in den Art. 5 und 6 – hingegen unverändert bleiben, halten die Länder ihre ablehnenden Stellungnahmen VSt-5143/23 vom 27. April 2020 und VSt-5143/36 vom 26. Juni 2020 weiterhin aufrecht.

Ebenso bestehen aus Sicht der Länder keine Einwände, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Hinblick auf das neue Klimaziel einer eingehenden Prüfung unterzogen werden und – soweit und sofern notwendig – die Rechtsvorschriften der Union überarbeitet werden. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die EK (über den Ausschuss der Regionen) die Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden von Beginn an in den Überprüfungsprozess einbeziehen würde; andernfalls wird die Durchführung einer Konsultation vorgeschlagen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-5143/44

E-Mail

Betrifft

EU;

Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität
(Europäisches Klimagesetz);

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner